

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 21.12.2017
über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve**

...

**§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Die USK bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) für das Sammeln von pflanzlichen Abfällen von Gärten, Landschafts- und Parkanlagenpflege sowie Balkon- und Terrassenpflanzungen:

braune Abfallbehälter mit einem Volumen von 120 l und 240 l und Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 550 l, 770 l und 1.100 l,

b) für das Sammeln von Altpapier (mit Ausnahme von Hygienepapier und Papierschnipsel) und Pappe, frei von Abfällen:

grüne Abfallbehälter mit einem Volumen von 120 l und 240 l und Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 550 l, 770 l und 1.100 l,

c) für das Sammeln von Metall (mit Ausnahme flüssiger und brennbarer Metalle) sowie-Verbundstoffe und Kunststoffe:

entsprechend gekennzeichnete gelbe Abfallsäcke (Wertstoffsack),

d) für das Sammeln von Weißglas, mit Ausnahme von Fenster- und Spiegelglas:

ein weißer Plastikkorb mit einem Volumen von 50 l,

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 21.12.2017
über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve**

...

**§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Die USK bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. *Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.*

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) für das Sammeln von pflanzlichen Abfällen von Gärten, Landschafts- und Parkanlagenpflege sowie Balkon- und Terrassenpflanzungen:

braune Abfallbehälter mit einem Volumen von 120 l und 240 l und Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 550 l, 770 l und 1.100 l,

b) für das Sammeln von Altpapier (mit Ausnahme von Hygienepapier und Papierschnipsel) und Pappe, frei von Abfällen:

grüne Abfallbehälter mit einem Volumen von 120 l und 240 l und Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 550 l, 770 l und 1.100 l,

c) für das Sammeln von Metall (mit Ausnahme flüssiger und brennbarer Metalle) sowie-Verbundstoffe und Kunststoffe:

entsprechend gekennzeichnete gelbe Abfallsäcke (Wertstoffsack),

d) für das Sammeln von Weißglas, mit Ausnahme von Fenster- und Spiegelglas:

ein weißer Plastikkorb mit einem Volumen von 50 l,

e) für das Sammeln von Braunglas, mit Ausnahme von Fenster- und Spiegelglas:

ein brauner Plastikkorb mit einem Volumen von 50 l,

f) für das Sammeln von Grünglas, mit Ausnahme von Fenster- und Spiegelglas:

ein grüner Plastikkorb mit einem Volumen von 50 l,

g) für das Sammeln von Alttextilien und Schuhen:

ein weißer Plastikkorb mit einem Volumen von 50 l,

h) für das Sammeln von Elektro- und Elektronikkleingeräten der Gruppen 3 und 5 nach § 9 Abs. 4 des ElektroG:

ein brauner Plastikkorb mit einem Volumen von 50 l,

i) für das Sammeln von gemischten Kleinmetallen (mit Ausnahme flüssiger und brennbarer Metalle):

ein grüner Plastikkorb mit einem Volumen von 50 l,

j) Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe,

k) für das Sammeln von Restabfall, der nicht durch besondere Abfallbehälter oder durch die besonderen Einrichtungen entsprechend den nachfolgenden Absätzen entsorgt werden kann:

- graue Abfallsäcke mit einem Volumen von 30 l
- graue Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 l, 90 l, 120 l, 180 l und 240 l und Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 550 l, 770 l und 1.100 l.

e) für das Sammeln von Braunglas, mit Ausnahme von Fenster- und Spiegelglas:

ein brauner Plastikkorb mit einem Volumen von 50 l,

f) für das Sammeln von Grünglas, mit Ausnahme von Fenster- und Spiegelglas:

ein grüner Plastikkorb mit einem Volumen von 50 l,

g) für das Sammeln von Alttextilien und Schuhen:

ein weißer Plastikkorb mit einem Volumen von 50 l,

h) für das Sammeln von Elektro- und Elektronikkleingeräten der Gruppen 3 und 5 nach § 9 Abs. 4 des ElektroG:

ein brauner Plastikkorb mit einem Volumen von 50 l,

i) für das Sammeln von gemischten Kleinmetallen (mit Ausnahme flüssiger und brennbarer Metalle):

ein grüner Plastikkorb mit einem Volumen von 50 l,

j) Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe,

k) für das Sammeln von Restabfall, der nicht durch besondere Abfallbehälter oder durch die besonderen Einrichtungen entsprechend den nachfolgenden Absätzen entsorgt werden kann:

- graue Abfallsäcke mit einem Volumen von 30 l
- graue Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 l, 90 l, 120 l, 180 l und 240 l und Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 550 l, 770 l und 1.100 l.

l) auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des gem. § 25 Berechtigten und Verpflichteten auch Halb-/Unterflurbehälter für Rest-, Papier- und Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 2.000 l und 3.000 l, für Rest- und Papierabfälle darüber hinaus Unterflurbehälter mit 5.000 l. Die tatsächliche Befüllmöglichkeit wird dabei mit 85 % des Fassungsvermögens angenommen, da eine Befüllung von mehr als 85 % aufgrund der Beschaffenheit der Halb- und Unterflurbehälter nicht möglich ist.

(3) Für die Sammlung von Schadstoffen (Sonderabfälle), die in den Haushalten anfallen, werden besondere mobile Sammelstellen eingerichtet.

(4) Für die Sammlung häuslicher sperriger Abfälle wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten.

(5) Das jeweils durch die USK bereitzustellende Abfallbehältervolumen und die Art sowie die Anzahl der einzusetzenden Abfallbehälter/-säcke als auch den Einsatz der übrigen Entsorgungseinrichtungen regeln die USK nach Maßgabe näherer Bestimmungen dieser Satzung und – soweit Regelungen nicht getroffen sind – im Einzelfall nach der jeweiligen Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(6) Die im Absatz 2 genannten Abfallbehälter/-säcke und Entsorgungseinrichtungen sind nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu nutzen. Die in Abs. 2 h) und i) aufgeführten Elektro- und Elektronikkleingeräte sowie gemischten Kleinmetalle dürfen die Maße des jeweiligen Plastikkorbes nicht überschreiten. Sie müssen in dieselben eingefüllt werden können. Bei der Sammlung der Alttextilien und Schuhe (Abs. 2 Buchstaben g und j) sind die Schuhe paarweise zu bündeln und die Alttextilien zum Schutz vor Feuchtigkeit und Verschmutzung in geeigneten Plastiksäcken/-tüten in den Plastikkorb oder die Depotcontainer einzufüllen.

(7) Die Abfallgefäße für Restabfall (grau), Papier (grün) und Bioabfall (braun) werden ab dem Jahr 2012 mit einem Behälteridentifikationssystem (Barcode-Aufkleber) ausgestattet, welches dazu dient, die grundstücksbezogen bereitgestellten und mittels Abgabe- bzw. Gebührenbescheid abgerechneten Abfallgefäße zu erkennen bzw. zu identifizieren. Abfallgefäße ohne Barcode-Aufkleber werden nicht geleert.

Sind die Barcode-Aufkleber aufgrund von Beschädigungen oder aus einem sonstigen Grund nicht mehr lesbar, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig vor der nächsten planmäßigen Leerung neue Aufkleber bei den USK zu beantragen und nach Erhalt an den Abfallgefäßen ordnungsgemäß anzubringen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihnen zur Verfügung gestellte Barcode-Aufkleber ordnungsgemäß, entsprechend der Vorgaben der USK (Klebeanleitung) auf den jeweils zutreffenden Abfallgefäßen anzubringen.

...

§ 14

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(3) Für die Sammlung von Schadstoffen (Sonderabfälle), die in den Haushalten anfallen, werden besondere mobile Sammelstellen eingerichtet.

(4) Für die Sammlung häuslicher sperriger Abfälle wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten.

(5) Das jeweils durch die USK bereitzustellende Abfallbehältervolumen und die Art sowie die Anzahl der einzusetzenden Abfallbehälter/-säcke als auch den Einsatz der übrigen Entsorgungseinrichtungen regeln die USK nach Maßgabe näherer Bestimmungen dieser Satzung und – soweit Regelungen nicht getroffen sind – im Einzelfall nach der jeweiligen Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(6) Die im Absatz 2 genannten Abfallbehälter/-säcke und Entsorgungseinrichtungen sind nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu nutzen. Die in Abs. 2 h) und i) aufgeführten Elektro- und Elektronikkleingeräte sowie gemischten Kleinmetalle dürfen die Maße des jeweiligen Plastikkorbes nicht überschreiten. Sie müssen in dieselben eingefüllt werden können. Bei der Sammlung der Alttextilien und Schuhe (Abs. 2 Buchstaben g und j) sind die Schuhe paarweise zu bündeln und die Alttextilien zum Schutz vor Feuchtigkeit und Verschmutzung in geeigneten Plastiksäcken/-tüten in den Plastikkorb oder die Depotcontainer einzufüllen.

(7) Die Abfallgefäße für Restabfall (grau), Papier (grün) und Bioabfall (braun) werden ab dem Jahr 2012 mit einem Behälteridentifikationssystem (Barcode-Aufkleber) ausgestattet, welches dazu dient, die grundstücksbezogen bereitgestellten und mittels Abgabe- bzw. Gebührenbescheid abgerechneten Abfallgefäße zu erkennen bzw. zu identifizieren. Abfallgefäße ohne Barcode-Aufkleber werden nicht geleert.

Sind die Barcode-Aufkleber aufgrund von Beschädigungen oder aus einem sonstigen Grund nicht mehr lesbar, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig vor der nächsten planmäßigen Leerung neue Aufkleber bei den USK zu beantragen und nach Erhalt an den Abfallgefäßen ordnungsgemäß anzubringen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihnen zur Verfügung gestellte Barcode-Aufkleber ordnungsgemäß, entsprechend der Vorgaben der USK (Klebeanleitung) auf den jeweils zutreffenden Abfallgefäßen anzubringen.

...

§ 14

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Sammelkörbe zu den im Abfallkalender genannten Abfuhrzeiten zur Leerung an Gehweg oder Straßenrand so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet wird und ein zügiges Entleeren gesichert ist; der jährlich neu erscheinende Abfallkalender wird jeweils zum Jahresende den Grundstückseigentümern zugestellt. Bei abgelegenen Grundstücken, bei Grundstücken an nicht für den Schwerlastverkehr zugelassenen Straßen und bei Grundstücken an Straßen ohne Wendehammer haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Behälter zur Leerung an der nächstliegenden, für Abfallbeseitigungsfahrzeuge erreichbaren Straße aufzustellen, sofern dies aus betriebstechnischen Gründen notwendig ist.

(2) Hinweise der Beauftragten der Abfallentsorgung sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von den Straßen/Gehwegen zu entfernen. Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter (z.B. unsachgemäße Verfüllung) entstehen, sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Standorte und Transportwege der zugelassenen Abfallcontainer sind im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Abfallentsorgung zu bestimmen. Am Abfuhrtag ist ein ungehinderter Zugang zu gewährleisten.

(4) Die USK können die Bereitstellung der Abfallbehälter auf nur einer Straßenseite bestimmen, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen, z.B. aufgrund des Einsatzes von Abfallbeseitigungsfahrzeugen mit Seitenladertechnik u.ä., notwendig ist. Die Abfallbehälter sind dann so bereitzustellen, dass sie ungehindert erfasst und geleert werden können. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die USK informieren die betroffenen Haushalte über den Abfallkalender oder in anderer geeigneter Weise.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von den USK gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Sammelkörbe zu den im Abfallkalender genannten Abfuhrzeiten zur Leerung an Gehweg oder Straßenrand so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet wird und ein zügiges Entleeren gesichert ist; der jährlich neu erscheinende Abfallkalender wird jeweils zum Jahresende den Grundstückseigentümern zugestellt. Bei abgelegenen Grundstücken, bei Grundstücken an nicht für den Schwerlastverkehr zugelassenen Straßen und bei Grundstücken an Straßen ohne Wendehammer haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Behälter zur Leerung an der nächstliegenden, für Abfallbeseitigungsfahrzeuge erreichbaren Straße aufzustellen, sofern dies aus betriebstechnischen Gründen notwendig ist.

(2) Hinweise der Beauftragten der Abfallentsorgung sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von den Straßen/Gehwegen zu entfernen. Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter (z.B. unsachgemäße Verfüllung) entstehen, sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Standorte und Transportwege der zugelassenen Abfallcontainer sind im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Abfallentsorgung zu bestimmen. Am Abfuhrtag ist ein ungehinderter Zugang zu gewährleisten.

(4) Die USK können die Bereitstellung der Abfallbehälter auf nur einer Straßenseite bestimmen, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen, z.B. aufgrund des Einsatzes von Abfallbeseitigungsfahrzeugen mit Seitenladertechnik u.ä., notwendig ist. Die Abfallbehälter sind dann so bereitzustellen, dass sie ungehindert erfasst und geleert werden können. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die USK informieren die betroffenen Haushalte über den Abfallkalender oder in anderer geeigneter Weise.

(5) Für die Standorte von Halb- und Unterflurbehältern im Sinne des § 10 Abs. 2 I erfolgen Standortanalyse und Behälterservice durch die USK.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von den USK gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. *Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 I können von den USK auf Antrag bereitgestellt werden, sofern die vorhandene Behälterkapazität ausreicht und die Benutzung der übrigen zugelassenen Behälter nicht vorgesehen oder möglich ist (s.a. § 15 a).*

(2) Die Abfälle müssen in die von den USK gestellten Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat dafür zu sorgen, dass die Behälter diebstahlsicher aufbewahrt werden; er haftet für deren Verlust.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt bzw. das Füllgut die Maße der Plastikkörbe nicht überschreitet. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- | | | |
|----|---------------------|-------|
| a) | 30 l Abfallsack | 20 kg |
| b) | 60 l Abfallbehälter | 40 kg |

Die Nutzung der Halbunterflurbehälter setzt die Errichtung eines halbunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Bodenwanne etc.) durch den Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus.

Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) durch den Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggfs. erforderlichen Erlaubnisse voraus.

Der jeweilige Innenbehälter wird durch die USK gestellt. Die Herrichtung ist mit den USK abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen. Insbesondere müssen die Standplätze den Vorgaben einer fachgerechten Entsorgung entsprechen.

Über den Einsatz der Halb-/Unterflursysteme auf privatem Grund ist ein Vertrag zu schließen.

(2) Die Abfälle müssen in die von den USK gestellten Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat dafür zu sorgen, dass die Behälter diebstahlsicher aufbewahrt werden; er haftet für deren Verlust.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt bzw. das Füllgut die Maße der Plastikkörbe nicht überschreitet. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- | | | |
|----|---------------------|-------|
| a) | 30 l Abfallsack | 20 kg |
| b) | 60 l Abfallbehälter | 40 kg |

c)	90 l Abfallbehälter	60 kg
d)	120 l Abfallbehälter	75 kg
e)	180 l Abfallbehälter	90 kg
f)	240 l Abfallbehälter	100 kg
g)	550 l Abfallcontainer	300 kg
h)	770 l Abfallcontainer	400 kg
i)	1.100 l Abfallcontainer	500 kg

(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch den Verlust des Abfallbehälters, durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Neben dem Anschlusspflichtigen haftet auch der direkte Abfallbesitzer.

(7) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach pflanzlichen Abfällen, Papier, Metall und Verbundstoffe, Kunststoffe, Weiß-, Braun- und Grünglas, Restabfall, Alttextilien und Schuhen, Elektro- und Elektronikkleingeräten sowie Kleinmetallen (gemischt) bereitzustellen.

Die einzelnen Abfallbehälter sind wie folgt zu füllen:

a) die braunen Abfallbehälter mit pflanzlichen Abfällen von Gärten, Landschafts- und Parkanlagenpflege, Balkon- und Terrassenbepflanzungen, Blumen, Obst und Gemüseabfälle, Eierschalen, Kaffeefilter mit Kaffeesatz. In die Abfallbehälter dürfen keine Speise- oder Fleischreste eingebracht werden. Die kompostierbaren Grünabfälle müssen frei von Steinen, Metallen, Kunststoff und starken Wurzelstöcken sein,

b).die grünen Abfallbehälter nur mit Papier (mit Ausnahme von Hygienepapier und Papierschnipseln) und Pappe (frei von Abfällen). Fremdstoffe, z.B. Kunststofftrageriemen der Waschpulverkartons oder Einsätze von Pralinen- und Zigaretenschachteln, dürfen nicht eingebracht werden,

c).die gelben Abfallsäcke (Wertstoffsäcke) nur mit im Rahmen der Dualen Systeme lizenzierten Metallen und Verbundstoffen sowie Kunststoffen, insbesondere Konserven- und Getränkedosen, Verschlüsse, Aluminiumschalen, -deckel

c)	90 l Abfallbehälter	60 kg
d)	120 l Abfallbehälter	75 kg
e)	180 l Abfallbehälter	90 kg
f)	240 l Abfallbehälter	100 kg
g)	550 l Abfallcontainer	300 kg
h)	770 l Abfallcontainer	400 kg
i)	1.100 l Abfallcontainer	500 kg
j)	Halbunterflurbehälter	1.700 kg
k)	Unterflurbehälter	1.500 kg

(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch den Verlust des Abfallbehälters, durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Neben dem Anschlusspflichtigen haftet auch der direkte Abfallbesitzer.

(7) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach pflanzlichen Abfällen, Papier, Metall und Verbundstoffe, Kunststoffe, Weiß-, Braun- und Grünglas, Restabfall, Alttextilien und Schuhen, Elektro- und Elektronikkleingeräten sowie Kleinmetallen (gemischt) bereitzustellen.

Die einzelnen Abfallbehälter sind wie folgt zu füllen:

a) die braunen Abfallbehälter mit pflanzlichen Abfällen von Gärten, Landschafts- und Parkanlagenpflege, Balkon- und Terrassenbepflanzungen, Blumen, Obst und Gemüseabfälle, Eierschalen, Kaffeefilter mit Kaffeesatz. In die Abfallbehälter dürfen keine Speise- oder Fleischreste eingebracht werden. Die kompostierbaren Grünabfälle müssen frei von Steinen, Metallen, Kunststoff und starken Wurzelstöcken sein,

b).die grünen Abfallbehälter nur mit Papier (mit Ausnahme von Hygienepapier und Papierschnipseln) und Pappe (frei von Abfällen). Fremdstoffe, z.B. Kunststofftrageriemen der Waschpulverkartons oder Einsätze von Pralinen- und Zigaretenschachteln, dürfen nicht eingebracht werden,

c).die gelben Abfallsäcke (Wertstoffsäcke) nur mit im Rahmen der Dualen Systeme lizenzierten Metallen und Verbundstoffen sowie Kunststoffen, insbesondere Konserven- und Getränkedosen, Verschlüsse, Aluminiumschalen, -deckel

und -folien, Kleinteile, Verbundstoffe wie Getränke- und Milchkartons, Vakuum-Verpackungen oder aluminiumbeschichteter Karton und Silberpapier sowie Tragetaschen, Beutel, Einwickelfolien, Kunststoffflaschen von Spülmitteln, Waschmitteln oder Körperpflegemitteln, Kunststoffbecher von Milchprodukten oder von Margarine, Schaumstoffe von Obst- und Gemüseschalen, andere geschäumte Verpackungen und Styropor. Ausgeschlossen sind mit Fremdstoffen behaftete Metalle (z.B. Kabelreste, Elektrogeräte, Batterien), Verpackungen mit Schadstoffen wie Spraydosen und Lackdosen und/oder stark verschmutzte Verpackungen,

d) die Plastikkörbe nur mit Weiß-, Braun- oder Grünglas. Ausgenommen hiervon sind Fenster- und Spiegelglas. Es dürfen auch keine Glasscherben, Keramik, Porzellan, Verschlüsse von Flaschen und Gläsern, Korken, Glühlampen, Leuchtstoffröhren oder sonstige mit Glas verbundene Fremdstoffe in die Glassammelkörbe gefüllt werden. Das Weißglas ist in die weißen, das Braunglas in die braunen und das Grünglas in die grünen Plastikkörbe einzufüllen. Im Wechsel mit der Glasabfuhr sind die Plastikkörbe für die Sammlung von gemischten Kleinmetallen (grüne Plastikkörbe), Elektro- und Elektronikkleingeräten der Gruppen 3 und 5 nach § 9 Abs. 4 des ElektroG (Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik, Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport und Freizeitgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente) (braune Plastikkörbe) und Alttextilien/Schuhe (weiße Plastikkörbe) zu nutzen. Bei der Nutzung für Alttextilien/Schuhe (weiße Plastikkörbe) sind die Schuhe paarweise zu bündeln und die Alttextilien zum Schutz vor Feuchtigkeit und Verschmutzung in geeigneten Plastiksäcken/-tüten einzupacken.

e) die grauen Abfallbehälter/-säcke mit den Restabfällen, soweit diese nicht nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind. Die unter den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Wertstoffe dürfen nicht in die/den Restmüllabfallbehälter/-sack eingefüllt werden.

f) Depotcontainer für Altkleider und Schuhe dürfen zur Vermeidung von Lärmbelastigungen nur werktags in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr benutzt werden. Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben oder auf Depotcontainern ist verboten.

...

und -folien, Kleinteile, Verbundstoffe wie Getränke- und Milchkartons, Vakuum-Verpackungen oder aluminiumbeschichteter Karton und Silberpapier sowie Tragetaschen, Beutel, Einwickelfolien, Kunststoffflaschen von Spülmitteln, Waschmitteln oder Körperpflegemitteln, Kunststoffbecher von Milchprodukten oder von Margarine, Schaumstoffe von Obst- und Gemüseschalen, andere geschäumte Verpackungen und Styropor. Ausgeschlossen sind mit Fremdstoffen behaftete Metalle (z.B. Kabelreste, Elektrogeräte, Batterien), Verpackungen mit Schadstoffen wie Spraydosen und Lackdosen und/oder stark verschmutzte Verpackungen,

d) die Plastikkörbe nur mit Weiß-, Braun- oder Grünglas. Ausgenommen hiervon sind Fenster- und Spiegelglas. Es dürfen auch keine Glasscherben, Keramik, Porzellan, Verschlüsse von Flaschen und Gläsern, Korken, Glühlampen, Leuchtstoffröhren oder sonstige mit Glas verbundene Fremdstoffe in die Glassammelkörbe gefüllt werden. Das Weißglas ist in die weißen, das Braunglas in die braunen und das Grünglas in die grünen Plastikkörbe einzufüllen. Im Wechsel mit der Glasabfuhr sind die Plastikkörbe für die Sammlung von gemischten Kleinmetallen (grüne Plastikkörbe), Elektro- und Elektronikkleingeräten der Gruppen 3 und 5 nach § 9 Abs. 4 des ElektroG (Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik, Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport und Freizeitgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente) (braune Plastikkörbe) und Alttextilien/Schuhe (weiße Plastikkörbe) zu nutzen. Bei der Nutzung für Alttextilien/Schuhe (weiße Plastikkörbe) sind die Schuhe paarweise zu bündeln und die Alttextilien zum Schutz vor Feuchtigkeit und Verschmutzung in geeigneten Plastiksäcken/-tüten einzupacken.

e) die grauen Abfallbehälter/-säcke mit den Restabfällen, soweit diese nicht nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind. Die unter den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Wertstoffe dürfen nicht in die/den Restmüllabfallbehälter/-sack eingefüllt werden.

f) Depotcontainer für Altkleider und Schuhe dürfen zur Vermeidung von Lärmbelastigungen nur werktags in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr benutzt werden. Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben oder auf Depotcontainern ist verboten.

...